Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 18 (1905-1907)

Heft: 2

Artikel: Grasburg unter savoyischer Herrschaft. Teil I, Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423

Autor: Burri, Friedrich

Kapitel: IV: Grasburg unter Wilhelm von Düdingen und seinen Söhnen (1327-1343)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Frist von zehn Wochen stimmt mit der angeblichen Belagerungszeit von Solothurn gerade überein [1]), und es scheint uns nun an Hand dieser zwei auf Martinstag 1318 Bezug nehmenden Daten — dabei ist zu vergleichen die oben [2]) erwähnte Reise des Kuno von Kastels nach Solothurn — das nicht genau bekannte Ende jener Belagerung annähernd bestimmbar zu sein. Die erste Urkunde, die Herzog Leopold vor Solothurn ausstellte, datiert vom 23. August 1318 [3]); zählen wir die genannten zehn Wochen dazu, so kommen wir übereinstimmend mit unsern Daten in die Woche vor Martinstag, und wir müssen daraus schliessen, dass die Belagerung von Solothurn nicht schon im Oktober [4]), sondern erst anfangs November 1318 aufgehoben wurde.

IV. Kapitel:

Grasburg unter Wilhelm von Düdingen und seinen Söhnen.

(1327—1343).

Inhalt: 1. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Wilhelm von Düdingen. — 2. Die Beziehungen der Herrschaft Grasburg zu Bern und Freiburg zurzeit des Gümmenen- und Laupenkriegs. — 3. Innere Angelegenheiten in den Jahren 1327—1343.

1. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Wilhelm von Düdingen. (1327.)

Der Unterschied zwischen dem Grafen Amadeus V. (1285—1323), den die Zeitgenossen mit Recht den Grossen nannten [5]), und seinem ihm nicht ebenbürtigen Sohne

---

[1]) Wattenwyl II, 33, Anmerkung 47.

[2]) Siehe S. 98.

[3]) Kopp. IV, Abt. 2, S. 232, Anmerkung 3.

[4]) Ibidem und Wattenwyl II, 33.

[5]) Guichénon I, 347.

Eduard (1323—1329) [1]) zeigt sich auch in der Geschichte der Herrschaft Grasburg. — Was uns die unglücklichen Kriege des Grafen Eduard gegen den Delphin von Vienne, den Baron von Faucigny und den Grafen von Genf [2]) brachten, bleibt zwar unserer Kontrolle entzogen, weil von 1321—1343 für unsere Kastellanei kein Rechnungsmaterial vorhanden ist; immerhin dürfen wir annehmen, dass auch jetzt grössere und kleinere Hilfstrüppchen aus Grasburg an jenen heftigen Kämpfen teilnahmen, ähnlich wie es einige Jahre früher geschehen, und wie auch Bern und Kiburg den savoyischen Heeren Zuzug leisteten.

Um so besser ist uns bekannt, wie Grasburg durch die zerrüttete Finanzwirtschaft Savoyens, die eine Folge jener Kriege und der allzugrossen Freigebigkeit des Grafen war [3]), in Mitleidenschaft gezogen wurde. Um seine dringendsten Schulden in Freiburg und im Waadtland tilgen zu können, sah sich nämlich Graf Eduard im Jahr 1327 genötigt, die durch seinen Vater teuer erworbenen Pfandschaftsrechte über das Reichsland Grasburg seinem bisherigen Kastellan daselbst, Wilhelm von Düdingen, mit Verlust wieder zu verkaufen. Wohl behielt er für sich und das Reich den Rückkauf vor; aber volle 15 Jahre konnte Savoyen seine Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Die am 16. Dezember 1327 in Genf [4]) ausgestellte Verkaufsurkunde enthält folgende Hauptbestimmungen:

Graf Eduard von Savoyen verkauft mit Einwilligung seines Bruders Aymon [5]) dem vorgenannten Wilhelm von

---

[1]) Guichénon I, S. 380—385.

[2]) Ibidem S. 377—380.

[3]) Ibidem S. 385: Edouard laissa ses Etats embrouillés de querelles, chargés de debtes, espuisés par la guerre etc.

[4]) in domo Nycholeti Picolerii, civis Gebennarum.

[5]) Seigneur de Bauge et de Bresse, wurde nach dem Tode Eduards selber Graf von Savoyen. (1329—1343, Guich. I, 367 und 385—394.) Im Jahr 1343 kaufte er Grasburg wiederum für Savoyen zurück.

Düdingen, Sohn des sel. Rudolf von Düdingen, Bürgers zu Freiburg, „die ganze Feste genannt Grasburg, gelegen an der Sense in der Diöcese Lausanne, sowie das Dorf Schwarzenburg und alle übrigen Dörfer, welche auf irgend eine Weise mit dem genannten Schlosse verbunden sind“, samt allen dazu gehörigen, genau abgegrenzten Rechten und Besitzungen [1]), welche Savoyen bisher inne hatte, nämlich um den Preis von 4900 Lausannerpfunden [2]). Er quittiert ihn für die Auszahlung dieser Summe an „Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, dem er (Eduard) mit dem grössern Teile des genannten Geldes verpflichtet ist, und an mehrere Gläubiger aus Freiburg“. Dem deutschen Reiche wird das Einlösungsrecht vorbehalten: „Wenn irgend ein König von Deutschland käme, der das genannte Schloss mit seinen Zubehörden zurückkaufen wollte, so soll ihm dies gestattet sein“, insofern er an Wilhelm von Düdingen oder seine Erben folgende Summen ausbezahlt: „2100 Lausannerpfunde, welche . . . Graf Amadeus von Savoyen auf Befehl (de mandato) des damaligen römischen

---

[1]) Diese Rechte und Besitzungen erstreckten sich danach — übereinstimmend mit den heutigen Grenzen — „vom Ort beim Schlosse Riedburg (castrum Riezpurg), wo sich Sense und Schwarzwasser vereinigen, aufwärts durchs ganze Gebiet zwischen diesen Flüssen, von einem Wasser zum andern, durch das ganze Land, über Hügel und Auen und durch alle Wälder bis hinauf zu den Bergen, die gemeinlich Alpen (alpe) genannt werden und nahe beim Simmenthal (Sybental) liegen, so wie auf dem jenseitigen (West-) Ufer der Sense bis zum Bezirk der Dörfer Ried, Selgiswyl, Überstorf, Mettlen und Hofstettlen und auf der andern (Ost-) Seite des Schwarzwassers durch den ganzen Grund und Wald, genannt „Guibelegka“ hinein bis zum Ort, genannt Habstanne (Hapthana).“

[2]) pro pretio quatuor milium nonies centum librarum bonorum denariorum lausann. — Merkwürdigerweise redet die am genannten Tage ausgestellte Belehnungsurkunde, die wir anschliessend betrachten werden, nur von 4800 Lausannerpfunden (pretio quatuor milium octingentarum librarum lausann.). In einer dieser Angaben liegt

Kaisers Heinrich (VII.) an Wilhelm von Endlisberg und Johann von Wippingen, Bürger zu Freiburg, denen die Grasburg um 2100 Lausannerpfunde von König Albrecht verpfändet worden war, bezahlt hatte [3]), — und ebenso 2000 Mark Silber als Hälfte der Pfandsumme von 4000 Mark Silber, für welche der vorgenannte römische Kaiser Heinrich sowohl die genannte Feste Grasburg, als das Schloss Murten und den Turm von Broye dem vorgenannten Vorfahren (Amadeus V.) aus gewissen Gründen verpfändet hatte [4]). Und was diese 2100 Lausannerpfunde und die 2000 Mark Silber mehr wert wären, als der vorgenannte Preis, das will Graf Eduard als wohl verdient dem Wilhelm von Düdingen schenken in Anbetracht der vielen Dienste, die derselbe seinem Vater und ihm erwiesen hat.“ Den Pfandbrief Heinrichs für die 2100 ℔ übergibt Eduard bedingungslos dem Käufer; die zweite Obligation aber (4000 Mark Silber), welche zur Hälfte auf Grasburg und zur Hälfte auf Murten und den Turm von Broye lautet, soll an einem vom Käufer und dem Verkäufer gemeinsam zu bestimmenden Orte deponiert werden, damit beide Anteilhaber (Savoyen und Düdingen) davon Gebrauch machen könnten. — Zum Schlusse werden die Landleute von Gras-

offenbar ein Irrtum vor. Dem Kaufbrief ist wohl grössere Glaubwürdigkeit zu schenken; denn er ist für den Kauf, den Preis und die Quittung das massgebende Aktenstück, während der Belehnungsbrief nur in der Einleitung — berichtend — auf jene Summe zu sprechen kommt. — Der Fehler konnte sich wohl deshalb einschleichen, weil der eigentliche Kaufbrief bei der Ausfertigung dieser Belehnungsurkunde am 16. Dezember 1327 noch nicht fertig vorlag, sondern — wie wir anschliessend ausführen werden — erst später ausgestellt und besiegelt, am Tage der Verhandlungen aber bloss stipuliert wurde.

Auch beim Rückkauf von 1343 ist die Rede von 4900 ℔. (Vergl. unten Kapitel V, Abschnitt 1.)

[3]) Siehe oben S. 69—73.

[4]) Ibidem.

burg von allen Verpflichtungen gegenüber Savoyen frei gesprochen und aufgefordert, dem neuen Herrn zu gehorchen [1]).

Diese Urkunde ist für die älteste Geschichte unserer Landschaft überaus wichtig; denn abgesehen von diesem Verkaufe des Jahres 1327 enthält sie wertvolle ältere, in der Originalzeichnung verlorene Nachrichten [2]) und bietet uns auch die früheste einigermassen vollständige Grenzbestimmung.

Am gleichen Tage und Orte, wo dieser Vertrag abgeschlossen wurde, hat Graf Eduard auch in aller Form den genannten Wilhelm von Düdingen mit sämtlichen Pfandrechten auf die Herrschaft Grasburg belehnt mittels Überreichung des üblichen Handschuhs und Ausstellung einer besondern Belehnungsurkunde; noch hatte ja die Einlösung der Pfandschaft durch das Reich nicht stattgefunden, und so war nicht der Kaiser, sondern der Graf sein oberster Lehensherr. Der Kaufkontrakt war, wie aus diesem zweiten Briefe hervorgeht, zurzeit der Belehnung noch nicht ausgefertigt; dafür versprach Graf Eduard, ihn mit den nötigen Siegeln zu versehen, „wenn derselbe durch jenen Wilhelm oder durch einen andern in seinem Namen innerhalb acht Tagen vor oder nach dem nächstfolgenden Epiphaniastag [3]) vorgezeigt würde;“ er verpflichtete sich auch, alle Schriftstücke, welche auf die Herrschafts- und Pfandrechte von Grasburg Bezug hatten, dem neuen Inhaber auszuliefern. Wenn er diesen Versprechen nicht nachkäme, sollte der Baron Ludwig von der Waadt bis zu deren Erfüllung in Freiburg Bürgschaft leisten, entweder in eigener Person oder durch zwei seiner Ritter. Umgekehrt musste Wilhelm

---

[1]) Original im Staatsarchiv Turin, photograph. Kopie im Staatsarchiv Bern.

[2]) Vergl. oben S. 65 und 71/72.

[3]) 6. Januar.

von Düdingen alle Schuld- und Pfandbriefe, durch welche ihm der Graf Eduard verpflichtet war, zurückerstatten [1]).

In einer dritten, jetzt verlorenen Urkunde sicherte sich Savoyen den Rückkauf innerhalb zehn Jahren [2]).

Übe die im Kaufkontrakte vorgesehene gemeinsame Deponierung des auf Murten, Tour de Broye und Grasburg gleichzeitig lautenden Pfandbriefes geben zwei Schriftstücke des folgenden Jahres Auskunft.

Am 17. März 1328 bezeugt Graf Eduard, dass jene Urkunde zum Nutzen der beiden Beteiligten in der Abtei Hauterive bei Freiburg deponiert worden sei. Wer davon Gebrauch machen wolle, sei verpflichtet, den Brief in Monatsfrist wieder dahin zurückzubringen [3]). Das Gleiche bestätigt am 23. April 1328 Wilhelm von Düdingen; er fügt noch bei, die Herausgabe werde nur erlangt durch das mit einem „Eide" bekräftigte Versprechen der intakten Rückgabe in Monatsfrist, und spricht auch den Abt von Hauterive frei von aller Verantwortlichkeit, wenn er beim Abhandenkommen des Briefes oder bei Beschädigungen desselben seine Schuldlosigkeit durch seinen Eid und das Zeugnis zweier Mönche erweisen könnte [4]).

2. *Die Beziehungen der Herrschaft Grasburg zu Bern und Freiburg zurzeit des Gümmenen- und Laupenkriegs.*

Mit dem Regiment Wilhelms von Düdingen und seiner Söhne (1327—1343) kam unser Ländchen in eine

[1]) Original im St.-A. Turin, photograph. Kopie im St.-A. Bern.

[2]) Font. V, Nr. 578.

[3]) Font. V, Nr. 578, und Rec. dipl. de Fribourg II, Nr. 104. Diese Urkunde berichtet ziemlich eingehend über den Inhalt des Pfandbriefes; sie war bis zur Auffindung der Turinerurkunden die einzige Quelle, die über die Verpfändung des Jahres 1310 Auskunft gab. (Font. IV, Nr. 398.)

[4]) Font. V, Nr. 591.

politisch vielbewegte Periode, in die Zeit des Gümmenen- und Laupenkrieges, wo gerade im Gebiet der Sense, das mitten zwischen den kriegführenden Parteien lag, die entscheidenden Kämpfe geführt wurden. Grasburg war zwar nicht direkt am Kriege beteiligt; aber es beachtete doch nicht immer volle Neutralität und geriet darüber in ernste Konflikte. — Im Anfang der 30er Jahre, noch bevor der Gümmenenkrieg zum Ausbruch gekommen war, hatte sich unsere Landschaft, d. h. wenigstens der obere Teil, offen auf bernische Seite gestellt. Ein Bündnis, das die Landleute von Guggisberg am 2. August 1330 mit der Stadt Bern eingingen, gibt darüber klaren Aufschluss:

„Wir . . [1]) Der amman und die lantlúte gemeinlich von Guggisberg, usser der obren gewalt von Underwassern [2]), tůn kunt, . . . daz wir úns hein gebunden mit únsern eiden zů der stat und zů dien burgern und zů der gemeind von Berne, von nu hin jemerme inen mit únser koste ze ratenne und ze helfenne wider menlichen und ir recht, ir gewer und ir besitzunge ze schirmenne nach únser macht ane var. Da behein wir nieman vor want daz heilig römsch ryche und loben och, disen eit alwegent ze núwerenne von zehen jaren ze zehen jaren, bi dien selben únsern eiden; doch geren wir nit, daz si úns da vúr schirmen, wir geben der burg von Grasburg irn zins und tůn och gegen der burg von Grasburg von dez heiligen römschen richez wegen, waz wir dur recht von alter tůn súllen.“ Es siegeln, „want wir eigenez ingesigelz nit enhein“, der Abt Ulrich von Frienisberg,

---

[1]) Auch das Original nennt uns den Namen des Ammanns nicht, an seiner Stelle stehen die zwei Punkte.

[2]) Aus dem obern Gerichtsbezirk von Unterwassern. (=Grasburg, vergl. Einleitung S. 1.) Der untere Gerichtsbezirk umfasste Wahlern mit Albligen. (Näheres im rechtlichen Teile.)

Heinrich, der Prior von Rüeggisberg, und die Deutschherren von Köniz [1]).

Was die Guggisberger damals zu diesem für sie entschieden nachteiligen Bündnisse veranlasst hat, lässt sich nicht bestimmt sagen; verschiedenes mag zusammen gewirkt haben: die vorausgegangene Verpfändung der Landschaft an die Familie Düdingen und die Furcht, dadurch einmal zum Untertanenland Freiburgs herabzusinken, die Hoffnung, durch Bern die verlorene Reichsunmittelbarkeit wieder zu erlangen, die Parteinahme des höchsten Lehensherrn, des Grafen Aymo von Savoyen, für Bern [2]) und sicher nicht am wenigsten der Einfluss des Klosters Rüeggisberg im Guggisberg. Als ausschlaggebend muss wohl der letztgenannte Faktor betrachtet werden; denn nur die Guggisberger, die zum Teil unter jenem Gotteshaus standen, nahmen ja am Bündnis teil. Es fällt auch auf, dass drei Klöster, worunter Rüeggisberg, den Brief besiegeln, und endlich lässt sich eine gewisse Parallele zwischen diesem Hülfsversprechen, wo das Guggisberg nur gibt und ausdrücklich auf Gegenleistungen verzichtet, und der ins Jahr 1338 fallenden Vergünstigung des Klosters an die Stadt Bern, betreffs Besteuerung seiner Hintersassen [3]), nicht verkennen.

Dieser Vertrag zeigt, dass sich die Guggisberger trotz der Verpfändung noch wie reichsfreie Leute bewegten und auf ihre Reichsunmittelbarkeit stolz waren. Es spricht aus ihm auch die später noch mehr zutage tretende Furchtlosigkeit jenes Völkchens, das es wagte, in offenen Gegensatz zu seinem Herrn, Wilhelm von Düdingen, zu

---

[1]) Font. V, Nr. 709. Original im Staatsarchiv Bern, Fach Schwarzenburg.

[2]) Er wurde am 17. September 1330 Bürger von Bern (Font. V, Nr. 720). Vergl. Wattenwyl II, 70 und Hadorn S. 114/115.

[3]) Font. VI, Nr. 465.

treten. Auch der untere Teil der Herrschaft Grasburg wird nicht anders gesinnt gewesen sein; denn nach dem Bericht des Chronisten hielten die Berner damals nicht bloss die Guggisberger, sondern „die von Grasburg“ überhaupt für „ir guten nachgeburen [1])“, und für die Lockerung des Verhältnisses machte später die erzürnte Stadt Bern die *ganze* Landschaft verantwortlich.

Entsprechend diesem Bündnisse und dieser Freundschaft scheinen die Grasburger in den unmittelbar folgenden Kriegsstürmen eine Zeitlang wirklich als Parteigänger Berns behandelt worden zu sein.

Als 1331 Bern und Peter von Greyerz, der Herr von Vanel und Saanen [2]), miteinander in Fehde gerieten [3]), da wurden unter anderem auch zwei unserer Guggisbergeralpen mit gebrandschatzt. Beim Friedensschluss vom 13. Dezember 1331 musste nämlich Peter von Greyerz den Bernern 800 ℔ Bernermünze bezahlen „vornehmlich für einen gewissen sehr grossen Raub von Gross- und Kleinvieh [4]), der im gleichen Jahre durch die Leute des genannten Herrn von Vanel auf den Alpen vom Tal, Nünenen und Gantrisch begangen worden war [5]).“ Nun

---

[1]) Justinger (Ausgabe von Studer) S. 104.

[2]) Er war 1328 und 1329—31 Landvogt der Waadt. (Dict. du Vaud. S. 54.)

[3]) Wattenwyl II, 78/79.

[4]) Wattenwyl II, 78 redet unzutreffend von „gemästeten Ochsen“. (depredacione animalium grossorum — nicht grassorum — et minutorum.)

[5]) Font. V, Nr. 786: . . . in montibus de Tal, de Nuynium et de Gamptrost . . . Es sind dies drei aneinander grenzende Alpen auf der Stockhornkette, zwei am Fusse gleichnamiger Berggipfel. Nünenen und Gantrisch liegen nördlich der Wasserscheide, das „Tal“ südlich davon. Statt „Tal“ lesen wir in Font. V, Nr. 786 fälschlicherweise „Col“. Wir konnten mit diesem Namen nichts anfangen, bis wir durch eine Nachprüfung der Originalurkunde den Irrtum feststellten.

gehörten damals Nünenen und Gantrist zur Herrschaft Grasburg und zahlten unsern Vögten regelmässige Zinse [1]), und so ist anzunehmen, dass nicht bloss Berner, sondern auch Guggisberger geschädigt wurden, und dass wohl die Freundschaft mit Bern Anlass gab zu jenem Einfalle.

Umgekehrt scheint Bern im Gümmenenkrieg (1331—33) unsere Landschaft nicht als Domäne eines freiburgischen Staatsangehörigen, sondern als Freundesland behandelt zu haben; wenigstens sind von dieser Seite her keine Einfälle und Belästigungen bekannt, während z. B. anno 1333 die der Grasburg gegenüber liegende freiburgische Feste Schönfels vom Freiharst von Bern „gewunnen" und verbrannt wurde [2]).

Nach dem Chronisten Justinger aber soll schon im Gümmenenkrieg das gute Einvernehmen mit Bern gestört worden sein, weil die Grasburger einen Durchmarsch der Freiburger durch ihr Gebiet nicht verhinderten. „In dem jare, do man zalte von gots geburt 1333 jar, zugen die von friburg mit aller macht uber den lengenberg har untz (bis) nach gen belpp und wolten daz dorf wüsten [3])" etc., und an

---

[1]) Vogtsrechnunngen. (Exitus alpagii.)

[2]) Justinger S. 68. — A. Daguet (Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg archives de la société d'histoire du canton de Fribourg V, 43) weiss ausserdem zu berichten, dass mit Schönfels und Gümmenen auch die Grasburg im Gümmenenkrieg zerstört worden sei. Aber es widerspricht diese Nachricht den tatsächlichen Verhältnissen. Von Freiburg wurde die Grasburg sicher nicht angegriffen, weil sie damals einem freiburgischen Bürger gehörte, vermutlich aber auch nicht von Bern, weil dieses mit den Landleuten von Grasburg und mit ihrem Lehensherrn, dem Grafen von Savoyen, befreundet und verbündet war. Die savoyischen Baurechnungen zeigen uns, dass die genannte Burg noch im Jahre 1343 stand, also *nach* dem später zu erwähnenden Rachezug der Berner, und zwar nicht als Neubau, sondern als altersschwache Feste.

[3]) Justinger S. 68.

anderer Stelle, wo ohne Zweifel vom gleichen Vorfall die Rede ist, heisst es: „Also zugent die von friburg dur grasburg an den lengenberg und erstachen da fünfzechen man, die gen bern horten [1])“.

Zwar steht diese Nachricht vor der Kritik nicht unangefochten da; man hat sie als von „geringer Glaubwürdigkeit“ bezeichnet, Wattenwyl II, 72. Auch heute noch ist für die Datierung und andere Einzelheiten keine zwingende Rettung möglich; aber an der Hauptsache für uns, an einem Durchmarsche der Freiburger in der Zeit des Gümmenenkrieges glauben wir doch festhalten zu dürfen; denn die bisher angezweifelte Justingersche Darstellung dieser Vorgänge wird nun in den wichtigsten Punkten durch eine neulich aufgefundene Urkunde vom 5. März 1333 [2]) bestätigt, so dass man sich nun sicherer darauf verlassen darf, und es findet sich in dem genannten Schriftstück, das von Bern für den Grafen von Savoyen ausgestellt und an die Königin Agnes gerichtet ist, auch eine Stelle, die man auf den erwähnten Durchmarsch beziehen darf. Zuerst wird darin übereinstimmend mit Justinger berichtet, dass der Krieg seinen Anfang genommen habe, als die Burg Mülinen im Frutigland durch den Freiherrn von Weissenburg mit freiburgischer Hülfe belagert und nachher durch die Berner entsetzt worden sei. Dann heisst es weiter: „Sobald die Freiburger dies erfahren hatten, machten sie gegen uns (Bern) eine Ansammlung (congregatio oder wohl einen Ausfall!) und suchten uns hinterrücks ohne Absage Leib und

---

[1]) Justinger S. 104. — Anonymus (Ausgabe von Studer) S. 379: „dieselben von graspurg gondend den von fryburg und unsern vyenden, das si dadurch giengend an den lengiberg und erstachend da by XV mannen“.

[2]) Dieselbe ist von Hr. Staatsarchivar Prof. Dr. Türler in Turin entdeckt und im Neuen Bernertaschenbuch 1902, S. 277—286, publiziert und interpretiert worden.

Gut zu nehmen [1])". Hier wird also deutlich auf einen Vorstoss der Freiburger, wie ihn Justinger erzählt, Bezug genommen, und wir dürfen dem Chronisten nun wohl auch darin Glauben schenken, dass der Weg damals durch die Herrschaft Grasburg und über den Längenberg geführt habe; denn gerade wenn der Angriff von diesem neutralen und sogar Bern befreundeten Gebiet aus unternommen wurde, ist der Vorwurf der Urkunde, dass er „hinterrücks" erfolgt sei, besonders berechtigt.

Die Nachricht von dem freiburgischen Durchmarsch gewinnt endlich auch dadurch an Kraft, dass sich der Bruch zwischen unserer Landschaft und Bern, der angeblich infolge dieser und anderer Vergünstigungen gegenüber Freiburg entstand [2]) und nach der Schlacht bei Laupen zu einer Katastrophe führte, schon sicherer nachweisen lässt. Unser Chronist berichtet darüber zum Jahre 1341: „Und hattens die von Grasburg heimlich wider die von Bern und leiten den von friburg zu und verhangten den durch ir gebiete ze reisen und ze varen und die von berne ze schedigen, uber daz so die von bern wonden, si weren ir guten nachgeburen: also zugent die von friburg dur grasburg an den lengenberg und erstachen da fünfzechen man, die gen bern horten. Daz verdros die von bern sere an die von grasburg, und zugen us mit der paner gen swarzenburg, gen waleron und gen guggisperg und verbranden daz alles zu grund — und was si da in dem Kilchspel funden [3]) — und namen

[1]) . . . quo intellecto, Friburgenses congregacionem super nos fecerunt et intendebant nos posttergum absque diffidatione privasse corporibus et rebus, . . . (H. Türler, N. Bernertaschenbuch 1902, S. 281.)

[2]) Gestützt auf das Bündnis von 1330 hätten die Grasburger, wenigstens die Guggisberger, die bernischen Interessen nach Kräften schützen und verteidigen sollen, nicht die freiburgischen.

[3]) Ergänzung aus dem Anonymus S. 379. — Die Grasburg selbst scheint nicht behelligt worden zu sein; sie wäre sicherlich auch

grossen roub und zugen uber den lengenberg wieder harheim“ [4]).

Jene andern Vergünstigungen, die sich die Landschaft nach diesem Bericht angeblich zuschulden kommen liess, werden wahrscheinlich zum Teil in die Zeit des Laupenkrieges fallen; sonst würde Bern kaum gerade am Schluss desselben über die Landschaft hergefallen sein.

Nach der Darstellung des Chronisten ginge der Umschlag in der Haltung unserer Landleute gegenüber Bern auf einen Wechsel der Sympathien zurück; aber es wäre auch möglich, dass die Schwenkung unter dem Drucke der Zeitverhältnisse erfolgte. Als z. B. nach der Schlacht bei Laupen die Feinde Berns vorübergehend wieder eine Zeitlang die Oberhand gewannen, da zwangen sie die treusten Freunde jener Stadt, wie Murten, Biel, Peterlingen, Thun und Solothurn, ihre Beziehungen zu derselben aufzugeben [5]), und in dieser Weise könnte auch die Landschaft Grasburg durch Gewalt ein offenes Haus und Durchgangsland der Freiburger geworden sein. Jedenfalls hätten die Leute dieses kleinen Bezirkes den Durchmarsch der freiburgischen Hauptmacht kaum zu verhindern vermocht, auch wenn sie sich zum

---

nicht gleich beim ersten Ansturm gefallen. (S. oben S. 110, Anm. 2.) Ziemlich frei interpretiert Jenzer S. 28 diese Nachricht: „Das ganze Land wurde verheert, die Burgen geschädigt, Helfenstein zerstört und das Dorf Guggisberg verbrannt.“ Er widerspricht sich selbst, wenn er die Zerstörung des Helfensteins hier noch einmal einordnet; denn auch ihm ist die zuverlässige Nachricht, dass der Helfenstein anno 1270 schon zerstört war (burgstallum jam desertum Font. II, Nr. 698), wohl bekannt (Jenzer S. 18); freilich verlegt er irrtümlicherweise diese Notiz ins Jahr 1276.

[4]) Justinger S. 104, Anonymus S. 379. Der Anonymus hält sich kürzer und gibt als Ursache der Strafexpedition bloss den Durchzug der Freiburger auf den Längenberg an. — Vergl. auch Vitoduran S. 153.

[5]) Wattenwyl II, 127.

Widerstand entschlossen haben würden. Man mochte vielleicht auch deshalb keine grosse Lust zeigen, in den Kampf einzugreifen, weil die damaligen Herren der Grasburg, die Düdingen, im freiburgischen Lager standen, und weil die Landschaft für ihr Vorgehen gegen Freiburg nach dem Bündnis von 1330 [1]) von Bern gar keinen Schutz und keine Gegenleistung erwarten durfte. — Mag nun freilich die Haltung der Herrschaft Grasburg so oder anders zu erklären sein, so entspricht sie jedenfalls nicht den Bestimmungen des genannten Freundschaftsvertrages; die Strafexpedition der Berner ist deshalb zu begreifen, in ihrer Härte aber nicht zu rechtfertigen.

Eine Änderung in der Darstellung des Chronisten ist wohl in bezug auf die Datierung des bernischen Einfalles vorzunehmen. Von Justinger wird er ins Jahr 1341, vom Anonymus ins Jahr 1343 verlegt [2]), richtiger ist wohl das Jahr 1340; „denn die Tatsache, dass der Krieg im Herbst 1340 wieder ausgebrochen sei, . . . ist im Widerspruch mit den Urkunden“ [3]); dagegen nahmen die bernischen Scharen gerade im Sommer 1340 an den Gegnern blutige Rache. Sie begegnen uns vor Huttwil, im Oberaargau, vor Burgistein und vor Freiburg [4]); und bei dieser Gelegenheit wird am ehesten auch die Landschaft Grasburg heimgesucht worden sein [5]). — Die Unsicherheit in der Datierung dieser Strafexpedition könnte auch Misstrauen gegen die Richtigkeit der Nachricht überhaupt erwecken; allein ernstlich lässt sich doch nicht daran rütteln, weil wir sie ja widerspruchslos in das damalige Zeitbild einordnen können,

---

[1]) Siehe oben S. 107.

[2]) Justinger S. 104, Anonymus S. 379.

[3]) Wattenwyl II, 133.

[4]) Ibidem.

[5]) In's gleiche Jahr verlegt auch G. Studer (Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern VI, 69) den Zug.

und namentlich, weil auch eine Urkunde auf das gleiche Ereignis Bezug nimmt.

Am 14. August 1344 machte nämlich Ulrich von Bolligen, Bürger zu Bern, Sohn Jakobs sel. von Bolligen, zu seinem, seines Vaters und seiner Vorfahren Seelenheil eine Vergabung an die Leutkirche zu Bern „von der getat wegen, dú ze swarczenburg beschach, da der egenannt Jacob selig, min Vater, bi waz [1])“.

Wenn unmittelbar nach dem Laupenkriege von einer — wie aus diesem Wortlaut hervorgeht — bedeutenden und allgemein bekannten „getat“ die Rede ist, an der ein angesehenes Ratsmitglied [2]) von Bern mitbeteiligt war, so darf sicher nur an eine Kriegstat gedacht werden, wie sie uns vom Chronisten erzählt wird.

Diese Sühnung durch den Sohn Jakobs von Bolligen lässt auch vermuten, dass Schwarzenburg damals sehr hart mitgenommen wurde, und dass es wahrscheinlich neben dem Rauben und Brennen auch zum Blutvergiessen kam [3]).

---

[1]) Font. VII, Nr. 55.

[2]) Font. V, Nr. 637 und Nr. 528.

[3]) Die Handschrift Kaltschmid von Justingers Chronik (Bibliothek der ökonomischen Gesellschaft Freiburg, Manuscript D. 1391) enthält Seite 67 noch folgenden Zusatz zum Jahre 1340: „Beschach von wegen eines roubs, den die von Friburg im *Gugisperg* erjagten, welichen sy uf die Nuwematten an der Galteren by Daschburg (Neumat bei Tasberg) gelegen gefürt, in der meinung do ze weiden und darnach in die stat ze füren, des die Kroniken von Friburg wist daz desselben mals by C verwegner gselen, weliche ein houptman gehebt, einen von Englisperg. Aber die von Bern lagen zu *Schwarzenburg* mit irem baner; die waren des roubs bericht und zugen inen by *Dafers* für“. Sie jagten dort den Freiburgern ihren Raub ab und drangen siegreich vor bis in die *Galteren* vor Freiburg. Auf dem Rückmarsche sollen die Berner selbst eine schlimme Schlappe erlitten haben, als sie sorglos bei Tafers lagerten. (Nach A. Büchi, Die Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. XXX, 206—207 und 306—307. Herr Prof. Dr. Tobler machte uns auf diese Stelle aufmerksam.)

Dieser Zusatz verdient um so weniger Glaubwürdigkeit, als er nicht von Kaltschmid selbst, sondern von jüngerer Hand, angeblich

3. *Innere Angelegenheiten in den Jahren 1327—1343.*

Ausser diesen wechselvollen Rückwirkungen äusserer Beziehungen auf unsere Landschaft sind in diesem Zusammenhange auch zwei innere Angelegenheiten zu erwähnen, nämlich aus dem Jahre 1338 der Übergang der Kollatur von Wahlern an das Deutschordenshaus in Köniz, womit dasselbe im untern Teile der Herrschaft Grasburg den Einfluss bekam, den Rüeggisberg im obern Teile schon lange besass [4]), und aus dem Jahre 1336 ein schiedsrichterlicher Vergleich zwischen den beiden entzweiten Dorfschaften Schwarzenburg und Riedstetten über die gegenseitigen Marchen und Nutzungsrechte in dem Walde, „dem man sprichet der vorste und litt uf der Sensen und stosset an die Dorffmarche von Riedstatt [5])“.

---

von einem gewissen „Urscheler“ eingetragen worden ist. Jedenfalls lässt er sich nicht in den Gang der Ereignisse von 1340 einordnen. Allerdings finden wir 1340 die Berner auf ihrem Rachezug in Schwarzenburg, aber nur auf dem Durchmarsche, nicht lagernd, und wir vernehmen ausdrücklich, dass sie nachher über den Längenberg, nicht über Freiburg zurückkehrten. Es ist auch nicht denkbar, dass Freiburg damals das Guggisberg als Feindesland behandelte und seinen Raub daselbst nahm; denn gerade wegen der guten Beziehungen zwischen der Herrschaft Grasburg und Freiburg geriet ja der „Mutz“ in Zorn. — Ohne Zweifel verwechselt der Chronist die Vorgänge des Jahres 1340 mit denjenigen des Jahres 1448; denn auf letztern Zeitpunkt passen seine Angaben vorzüglich. Anno 1448 hatten die Berner die Freiburger aus der Mitherrschaft über Grasburg verdrängt und die Landschaft in ihren alleinigen Besitz genommen. Die Freiburger aber gaben ihre Rechte nicht ohne weiteres preis. Sie erstürmten die Schanze von Plaffeyen und fielen nachher verwüstend in die Herrschaft Grasburg ein. Dabei erfolgten nacheinander die Ereignisse, wie sie im genannten Nachtrag erzählt werden: Das Rauben und Brennen, der Rückzug über Tafers, der Überfall durch die Berner in der Neumatt und die Verfolgung bis in die Galtern.

[4]) Näheres bei Besprechung der rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse.

[5]) Weitausgedehnte Burgerwaldungen von Schwarzenburg, heute „Dorfwald“ genannt. —

In diesem Schiedsspruche [1]) wurde bestimmt, „dass der brunne, den man sprichet der Kalte-brunne, der inn dem forste lydt unnd ußgaht, und das bächlein, das von dem brunnen flússet ab in die Sensen [2]), und von demselben brunnen ob sich, die schlechti durch den grundt uff, unns (bis) an die matten von Schwartzenburg [3]), ist und von nun hin jemmerme sin soll die rechte march deren von Schwartzenburg unnd von der Riedstatt.“ Die Riedstetter dürfen in dem Walde der Schwarzenburger kein stehendes Holz, weder grünes, noch dürres ohne Erlaubnis der Sch. fällen. Jeder Partei ist auch weiterhin gestattet, ihr Vieh frei in dem Gebiet der andern zu weiden. Würden die Sch. ihre Tiere „hútten und veinen“ vor einem stark gelichteten Waldstücke, damit das Holz „wyder uff khomme und gewachse“, so sollen dies auch die R. tun [4]). Letztere dürfen in dem Walde der Sch. kein Holz nehmen, „das zu zimmer abgeschlagen sy, oder zusamment geleitt zu fúre wurde“; dagegen ist ihnen erlaubt, was „ohne geverde verworffen dalege“. Leute von Riedstetten, die sich von nun an gegen diese Bestimmungen vergingen, darf niemand auspfänden,

---

[1]) *Schiedleute:* Rich. von Mackenberg, Kirchherr von Belp, Ritter Johann von Bubenberg, der ältere, Ruff von Wippingen und Jakob von Düdingen, unser Vogt.

Vertreter von Schwarzenburg: „Jordan Bentzo, Ulrich von Hiltzensswand (Henzischwand), Petter ab dem Büle, Cuno sin bruder“.

Vertreter von Riedstetten: „Petter inn der Riedtstatt, den man sprichet der Halbsater, und Etho inn der Riedtstatt“.

[2]) Vermutlich der Niederried-Graben, der noch heute die Grenze bildet.

[3]) Sogenannten „Dorfmatten“.

[4]) Nach Heuet und Ernte durfte das Vieh überall, auch auf dem Privatbesitz weiden. Ausgeschlossen von diesem Vorrechte blieben nur neue Waldpflanzungen, sowie Weinberge, Gemüsepflanzungen und die Hofstatt. Um die Saat vor den weidenden Herden zu schützen, wurden die Zelgen umzäunt. (F. Lehmann, die gute alte Zeit, S. 56.)

als der Bannwart, „den die von Schwarzenburg gesetzt hetten, oder deß banwarten sohn oder sin gesinde“ [1]. Künftighin soll auch ein ganzer „sún“ (Friede) sein zwischen den beiden Dorfschaften [2].

Die Düdingen, die „Herren“ des Ländchens, treten in der Periode von 1327—1343 wenig hervor. Wilhelm von Düdingen, der 1327 die Pfandschaft käuflich erworben hatte, begegnet uns bloss in einer das Simmental betreffenden Urkunde ausdrücklich als „herr zu Grasburg“ [3] (1329). Bei seinem Tode in der ersten Hälfte der 30er Jahre [4] hinterliess er Grasburg seinen zwei unmündigen Söhnen Paulus und Jakob, bis zu deren Mündigkeit ihr „Vetter (Oheim) und Vogt [5]“ Jakob von Düdingen das Regiment führte. Mit dessen „Willen und Gunste“ vollzog sich z. B. anno 1336 der Ausgleich im vorbesprochenen Marchstreit. Nach Erlangung der Volljährigkeit scheint Jakob von Düdingen, der Sohn Wilhelms, die Herrschaft Grasburg einzig

---

[1]) Ein „Gueyngo“ von Riedstetten wird mit 9 ß albe mon. gebüsst, weil er dem Bannwart (foresterio) das Pfand verweigerte. R. 1357/58, Banna concordata.

[2]) Font. VI, Nr. 279. Ausser den Schiedsrichtern siegelt für die Schwarzenburger der Pfarrer Berchtold von Wahlern. Von dem Spruche erhielt jede Partei ein Doppel.

[3]) Font. V, Nr. 668.

[4]) Wilhelm von Düdingen muss vor dem Jahre 1334 gestorben sein. Wie am 24. November 1334 Peter von Grasburg eine Reihe von Gütern zu Oberbalm und zu Unterwassern dem Deutschordenshaus Köniz übergab, da war darunter auch „ein Gut von Volkesneit“, welches „die Kinder des *seligen* Wilhelm von Düdingen“ von ihm zu Lehen hielten. Sie werden dasselbe von ihrem verstorbenen Vater ererbt haben. (Font. VI, Nr. 164). „Volkesneit“, ein heute verschwundener Ortsname, ist identisch mit dem Gehöfte „Höheschür“, Schulbezirk Holz, Gemeinde Wahlern. In der savoyischen Zeit ist der Name allgemein gebräuchlich. Zuletzt begegnete er uns anno 1745 im Urbar der Pfrund Wahlern (Staatsarchiv Bern) S. 71: „Zur hohen Scheür, sonst zu Volkerschneit genannt“.

[5]) Font. VI, Nr. 279.

übernommen zu haben. Eine Urkunde vom 3. September 1342 beginnt: „Ich, . . . Jakob von Tüdingen, junchere, herre ze Grasburg“ [1]). Er nahm auch anno 1343 diese Stellung ein, als Savoyen das Pfandrecht über Grasburg wieder einlöste.

V. Kapitel:

Zweite savoyische Herrschaftsperiode.

(1343—1345).

Inhalt: 1. Der Rückkauf. — 2. Der Vogt Wilhelm von Châtillon und seine Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten. — 3. Allerlei Vorgänge in der Kastellanei selbst. Die Rebellion im Guggisberg. — 4. Johann von Blonay.

1. Der Rückkauf.

Beim Herrschaftswechsel des Jahres 1327 hatte sich Savoyen nur für 10 Jahre das Rückkaufsrecht vorbehalten [2]). Da in diesem Zeitraum die Einlösung nicht erfolgte, muss demnach unterdessen eine Verlängerung des Termins stattgefunden haben. Fast schien es, als ob Graf Heimo seinem Bestreben, die Fehler und Verluste seines Vorgängers wieder gut zu machen [3]), in bezug auf die Grasburg nicht nachkommen wollte; aber am Ende seiner Regierung (1329—43) hat er auch hier das Versäumte noch nachgeholt.

Der Rückkauf der Grasburg fällt in die ersten Tage März 1343. Die erste Rechnung dieser Periode setzt mit dem 4. März 1343 ein [4]). Am 5. März 1343 quittierte „Jakob, Sohn Wilhelms von Düdingen, Bürger von Freiburg, den Grafen Aymon von Savoyen für die Summe von

---

[1]) Font. VI, Nr. 702.

[2]) Font. V, Nr. 578.

[3]) Guichénon I, 385.

[4]) R. 1343/44, Einleitung.